Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

09.07.1968 - Nr. 29 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 29

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 9. Juli 1968

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bremen und Niedersachsen betreffend die Abschleusung der Unterwesernebenflüsse Lesum, Ochtum und Hunte

Das besorgniserregende Anwachsen der Sturmflutwasserstände in den Unterwesernebenflüssen Lesum/Wümme/Hamme, Ochtum und Hunte und die hierdurch verursachte Gefährdung der bremischen und niedersächsischen Landesschutzdeiche an diesen Flüssen, die während der Sturmflut 1962 besonders erkennbar wurde, sowie die sich ständig vermehrenden Vorflutschwierigkeiten in den Unterlaufstrecken genannter Flüsse, die auf bremischem Gebiet vor allem durch häufige, unzeitige Überflutungen der Wümmeniederung in Erscheinung treten, machen die Abschleusung von Lesum, Ochtum und Hunte erforderlich.

Da die Abschleusungen sich untereinander und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an der Unterweser beeinflussen, wobei die Auswirkungen sich sowohl auf bremisches als auch niedersächsisches Gebiet erstrekken, wird eine Vereinbarung zwischen Bremen und Niedersachsen über die gemeinsame Förderung und Durchführung dieser Maßnahmen im Rahmen des Küstenschutzprogrammes erforderlich. Ein Entwurf der Verwaltungsvereinbarung liegt an.

Nach den von den Wasserwirtschaftsverwaltungen der beiden Länder im Benehmen mit der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen erstellten Rahmenentwürfen entstehen folgende Kosten:

1. Das Lesumsperrwerk		27 000 000,— DM
2. Das Ochtumsperrwerk		17 000 000,— DM
3. Das Huntesperrwerk mit Polder-erweiterung		45 000 000,— DM
4. Erhöhung von Sommerdeichen		1 700 000,— DM
5. Schadenverhütende Maßnahmen für außendeichs liegende Betriebe		
a) für den niedersächsischen Bereich	24 000 000,—	
b) für den bremischen Bereich	20 300 000,—	44 300 000,— DM
Gesamtbaukosten		135 000 000,— DM

Diese Kosten sollen im Rahmen des Küstenschutzprogrammes zu 75 % vom Bund getragen werden.

Die finanzielle Beteiligung der beiden Länder ist nach dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung so geregelt, daß Niedersachsen 2/3 und Bremen 1/3 des verbleibenden Betrages aufzubringen haben.

Grundlage dieses Verteilerschlüssels ist der Vorteil, den die Länder aus den geplanten Maßnahmen haben werden. In den Verhandlungen mit den niedersächsischen Behörden wurde Einigkeit dahingehend erzielt, daß die Vorteilsberechnung anhand der Längen der Landesschutzdeiche, die zukünftig durch die Sperrwerke geschützt und entlastet werden, vorgenommen wird. Die Untersuchung zeigte folgendes Ergebnis:

	Bremen	Niedersachsen
Lesum, Hamme, Wümme	22	16
Ochtum	12	10
Hunte	—	48
insgesamt	34 (31,5 %)	74 (68,5 %)

Auch eine Gegenüberstellung der bei der Sturmflut 1962 in Bremen und Niedersachsen überfluteten Flächen ergab ein Verhältnis von 1/3 zu 2/3.

In dem Vereinbarungsentwurf wird auch die Wahrnehmung von Betrieb und Unterhaltung der Sperrwerke geregelt.

Dabei wird davon ausgegangen, daß der Bund Betrieb und Unterhaltung des Huntesperrwerkes auf seine Kosten übernehmen wird, da hier die Regelung des Schiffsverkehrs besonders wichtig ist.

Das Lesumsperrwerk soll von Bremen und das größtenteils auf niedersächsischem Gebiet belegene Ochtumsperrwerk sowie die an der Hunte erforderlichen Polderflächen sollen von Niedersachsen jeweils auf eigene Kosten betrieben und unterhalten werden.

Die daraus entstehenden Kosten betragen nach den Rahmenentwürfen

für das Lesumsperrwerk 248 250,— DM
für das Ochtumsperrwerk
und die Polderflächen an der Hunte 445 300,— DM
und entsprechen damit etwa dem Verteilerschlüssel 1/3 Bremen / 2/3 Niedersachsen.

Wegen der Bedeutung des Lesumsperrwerkes für bremisches Gebiet muß Bremen an dem alleinigen Betrieb interessiert sein. Aus diesem Grunde erscheint ein weiterer Kostenausgleich nicht angebracht.

Die Baudeputation hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 5. Juli 1968 zugestimmt. Die Finanzdeputation hat von der Vorlage in ihrer Sitzung am 9. Juli 1968 Kenntnis genommen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), sich mit dem Abschluß der Verwaltungsvereinbarung einverstanden zu erklären.

Verwaltungsvereinbarung

Das Land Niedersachsen

gesetzlich vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

und

die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für das Bauwesen,

treffen mit dem Ziel,
durch Abschleusung der Lesum, Hunte und Ochtum — Nebenflüssen der Unterweser — von diesen Flüssen die Sturmfluten fernzuhalten und die Vorflutverhältnisse in diesen Flußgebieten zu verbessern,
in der Erkenntnis,
daß die drei Abschleusungen sich untereinander und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an der Unterweser beeinflussen,
zur Regelung
ihrer hieraus sich zwangsläufig ergebenden Rechtsbeziehungen folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Länder sind sich darin einig, daß sie den Bau von Anlagen zur Abschleusung (Sperrwerken)
   a) in der Lesum bei Bremen-Grohn,
   b) in der Hunte unterhalb Elsfleth und
   c) in der Ochtum bei Altenesch,

   deren Folgemaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut in den Flußgebieten der Lesum mit ihren Zuflüssen Hamme und Wümme, der Hunte und der Ochtum gemeinsam fördern und — vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel — durchführen wollen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Sperrwerken gehören jeweils
   a) das Absperrwerk,
   b) der Ausbau des Flusses im Bereich der Sperrstelle mit den notwendigen Abdämmungen und Anschlußdeichen,
   c) die Nebenanlagen, z. B. Schleusen, Schiffahrtseinrichtungen, Pegel, Wasserstandsübermittlungsanlagen, Betriebsgebäude und Zuwegungen.

(3) Zu den in Absatz 1 genannten Folgemaßnahmen zählen
   a) Maßnahmen zum Schutz der unbedeichten Flächen an der Weser, insbesondere im Interesse der dortigen Industrie und Landwirtschaft,
   b) andere Maßnahmen, die den Ausbauunternehmern in einem der drei Planfeststellungsverfahren auferlegt werden.

(4) Zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut gehören insbesondere die Anlegung von Entlastungspoldern oberhalb der Sperrstellen und der Ausbau der Wümme.

(5) Zu den in Absatz 1—4 genannten Maßnahmen gehören nicht die erforderlichen Veränderungen der Hauptdeiche (Landesschutzdeiche) an der Unterweser sowie der Deiche an den drei Flüssen oberhalb der Sperrstellen. Diese Veränderungen werden von jedem Land in seinem Gebiet zusammen mit den jeweiligen Deichverbänden geregelt.

§ 2

(1) Die Trägerschaft für die Errichtung der drei Sperrwerke wird von den beiden Ländern gemeinsam übernommen.

(2) Entwurfsbearbeitung und Baudurchführung sollen für das Huntesperrwerk die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, für das Ochtumsperrwerk die niedersächsische und für das Lesumsperrwerk die bremische Wasserwirtschaftsverwaltung übernehmen. Die Verwaltungen können geeignete Orstdienststellen oder Ingenieurbüros für diese Aufgaben einsetzen.

§ 3

(1) Das Planfeststellungsverfahren für das Sperrwerk in der Lesum wird vom Senator für das Bauwesen in Bremen, die Planfeststellungsverfahren für die Sperrwerke in der Hunte und in der Ochtum sowie für den Entlastungspolder an der Hunte bei Oldenburg werden vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg durchgeführt.

(2) Soweit sich eine der in Absatz 1 genannten Anlagen nicht auf dem Gebiet des Landes befindet, dem die nach Absatz 1 zuständige Planfeststellungsbehörde angehört, wird diese Zuständigkeit hiermit gem. § 117 Absatz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. 7. 1960 (Nds. GVBl. S. 105) und gemäß § 116 Absatz 5 des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 (SaBremR 2180 - a - 1) vereinbart.

§ 4

(1) Die Länder verpflichten sich in ihrer Eigenschaft als Ausbauunternehmer, jede der drei Planfeststellungen gemeinsam zu beantragen und hierbei Unterlagen zu verwenden, die von beiden Ländern gemeinsam erarbeitet sind.

(2) Sie verpflichten sich ferner, sich gegenseitig über Einwendungen, die in den drei Planfeststellungsverfahren erhoben werden, unverzüglich zu unterrichten und gegenüber diesen Einwendungen nur gemeinsam festgelegte Erklärungen abzugeben. Sie werden sich ferner über sämtliche Terminanberaumungen unterrichten und in diesen Terminen keine Erklärungen abgeben, welche nicht die Zustimmung der beiden beteiligten Länder gefunden haben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Planfeststellungen etwa ergeben sollten.

§ 5

(1) Die Baukosten für die in § 1 Absatz 2 genannten Anlagen werden nach Abzug der von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Mittel zu $^2/_3$ vom Land Niedersachsen und zu $^1/_3$ vom Land Bremen aufgebracht und den ausbauenden Stellen zur Verfügung gestellt. Zu diesen Baukosten rechnen auch die Kosten für Entwurf, Bauleitung und Grunderwerb sowie die Kosten für das Einbinden der Sperrwerke in das Deichsystem.

(2) Die Verteilung der Kosten der in § 1 Absatz 3 und 4 genannten Maßnahmen auf die Länder bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten, wenn auf Grund der in den Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen zu übersehen ist, inwieweit derartige Maßnahmen als Folge des Sperrwerksbaues oder aus anderen Gründen erforderlich sind und in welchem Umfang sich die Bundesrepublik Deutschland an den Kosten für diese Maßnahmen beteiligt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der Erhöhung der Sommerdeiche an der Weser und der Poldererweiterung an der Hunte bei Oldenburg, für die sich die Kostenverteilung nach Absatz 1 richtet.

§ 6

(1) Die Länder gehen davon aus, daß die Unterhaltung und der Betrieb des Huntesperrwerks von der Bundesrepublik Deutschland — Wasser- und Schiffahrtsverwaltung — auf ihre Kosten übernommen wird. Sie werden gemeinsam hierüber mit der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung Vereinbarungen treffen.

(2) Das Sperrwerk in der Lesum soll vom Land Bremen unterhalten und betrieben werden. Bremen trägt die aus der Unterhaltung und dem Betrieb des Sperrwerkes entstehenden Kosten.
Die Unterhaltung und den Betrieb des Ochtumsperrwerkes übernimmt das Land Niedersachsen auf seine Kosten.
Die Kosten für die Unterhaltung des Entlastungspolders an der Hunte bei Oldenburg trägt ebenfalls das Land Niedersachsen, soweit die Kosten nicht von Dritten aufzubringen sind.

(3) Sollte die Bundesrepublik Deutschland die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Huntesperrwerkes nicht übernehmen, werden die Länder über die Verteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten für die drei Sperrwerke eine neue Vereinbarung treffen.

Der Senator
für das Bauwesen

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Carl Schünemann Bremen